

# HAUPTSATZUNG

Der Gemeinderat Meinborn hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 5 Beigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 8 Aufwandsentschädigung der Gemeinderatsmitglieder
- § 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter und ehrenamtlich Tätige
- § 11 In-Kraft-Treten

### § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) **Öffentliche Bekanntmachungen** der Ortsgemeinde Meinborn erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach.

(2) **Karten, Pläne oder Zeichnungen** und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach zu jedermanns Einsicht während

der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, das an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine **öffentliche Auslegung** vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) **Dringliche Sitzungen** im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel welche sich 56584 Meinborn, Bergstraße 15 (Ehem. Feuerwehrhaus) befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Eine nachträgliche Bekanntmachung erfolgt gem. Absatz 1.

(5) Kann wegen eines **Naturereignisses** oder wegen anderer **besonderer Umstände** die vorgeschriebene Bekanntmachung nicht erfolgen, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch **öffentlichen Ausruf**. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen.

(6) **Sonstige Bekanntgaben** erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen **Rechnungsprüfungsausschuss**. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat **3 Mitglieder** und für jedes Mitglied 1 Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(3) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

## § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Dem **Rechnungsprüfungsausschuss** können Aufgaben gem. § 112 GemO, auch im Einzelnen, durch den Gemeinderat oder den Ortsbürgermeister übertragen werden. Die übertragenen Aufgaben werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss muss durch Beschluss des Gemeinderates erfolgen. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

#### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1500,- € je Auftrag.
2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
4. Der Abschluss von Vergleichen in Gerichtsverfahren.
5. Entscheidung über die Benutzung von gemeindlichen Mietobjekten (Dorfgemeinschaftshaus, Königshütte, Ehem. Feuerwehrhaus).
6. Einvernehmen in den Fällen des § 67 LBauO in Absprache mit den Beigeordneten.
7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
8. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliederrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

#### **§ 5 Beigeordnete**

Die Ortsgemeinde hat einen **1. Beigeordnete/n** und einen **weiteren Beigeordnete/n**.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Ortsbürgermeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der

Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

### **§ 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Beigeordnete erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 13 GemO. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes.

(2) Es gelten die Regelungen des § 6 Absatz 2 und 3.

### **§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,- €.

(3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Es gelten die Regelungen des § 6 Absatz 2 und 3.

### **§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,- €.

(3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Es gelten die Regelungen des § 6 Absatz 2 und 3.

### **§ 10 Aufwandsentschädigung für weiter Ehrenämter und ehrenamtlich Tätige**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten in ein **Ehrenamt** gewählte Bürgerinnen und Bürger (§ 18 (1) GemO), außer den in den §§ 7-9 Genannten, eine im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(2) Für durch den Ortsbürgermeister für eine **ehrenamtliche Tätigkeit** bestellte Einwohnerinnen und Einwohner (18 (3) GemO) erhalten eine im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die notwendigen baren Auslagen, ein Verdienstaufschlag und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Der Anspruch ist nicht übertragbar und unterliegt gem. § 851 Zivilprozessordnung nicht der Pfändung.

(4) Die Mitglieder des **Wahlausschusses** erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,- €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(5) Die **Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände** erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 20,- € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(6) Es gelten die Regelungen des § 6 Absatz 3.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am **24.06.2019** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.03.2010 außer Kraft.

**Meinborn, den 24.06.2019**

**Ortsgemeinde Meinborn**

**gez.**

**Helmut Blasius  
-Ortsbürgermeister-**

---

---

## **Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

**Rengsdorf, den**

**Verbandsgemeindeverwaltung  
Rengsdorf-Waldbreitbach**

**gez.**

**Hans-Werner Breithausen  
-Bürgermeister-**

**Meinborn, den 24.06.2019**

**Ortsgemeinde Meinborn**

**gez.**

**Helmut Blasius  
-Ortsbürgermeister-**